

## **Teil B) Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Reil für den Bereich „Sondergebiet Wohnmobilstellplätze“**

**I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)**

**A) Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauNVO)

### **1. Sondergebiet Wohnmobilstellplatz**

1.1. Die Art der baulichen Nutzung wird gem. § 10 BauNVO als ein der Erholung dienendes Sondergebiet, mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ (SO Wohnmobilstellplatz) festgesetzt:

1.2. Zulässig sind:

- Standplätze für das vorübergehende Aufstellen von selbstständigen Wohnfahrzeugen (Wohnmobile) mit eigenständiger Trinkwasser- und Abwasserbevorratung sowie Pkw-Stellplätze für den durch die Nutzung verursachten Bedarf innerhalb des Sondergebietes
- Ein der Versorgung des Gebietes dienender Imbissbetrieb in Form eines mobilen Imbisswagens nebst aufstellbaren Sitzgelegenheiten innerhalb des mit „mobile Gastronomie“ gekennzeichneten Bereiches

Die zulässigen Nutzungen sind grundsätzlich auf den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres zu beschränken. Im Fall von drohendem Hochwasser innerhalb des genannten Zeitraums, ist der Planbereich von den oben genannten Nutzungen zu räumen.

1.3. Nicht zulässig ist das Abstellen von

- Wohnwagen
- Wohnanhängern
- Falt- und Klappanhängern
- Mobilheimen
- Festinstallierten Wohnmobilen.

1.4. Im Sondergebiet ist gem. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO die Errichtung von Garagen, Nebenanlagen, und sonstigen baulichen Anlagen einschl. der genehmigungsfreien Vorhaben nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 LBauO unzulässig.

1.5. Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 14 BauNVO untergeordnete Nebenanlagen in Form von Anschlussäulen, die der Versorgung der Standplätze mit Elektrizität, Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

## **B) Überbaubare Grundstücksfläche**

Es werden Baugrenzen für das Aufstellen eines mobilen Imbissbetriebes festgesetzt. Innerhalb dieses Bereiches ist das Aufstellen eines mobilen Imbisswagens mit der dazugehörigen Infrastruktur und Sitzplätzen nur temporär zulässig und grundsätzlich auf den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres beschränkt.

## **C) Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB**

Der gesamte Planbereich liegt gemäß der Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Mosel (SGD Nord, 2009) im Überschwemmungsgebiet der Mosel.

Gemäß § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ ist im gesamten Plangebiet untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.